

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 (1) BAUGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Nr. 4 Gemäß § 16 (3) BauNVO beträgt die max. zulässige Traufhöhe 10,50 m über Höhe fertiger Straßenebene...

Nr. 5 Gemäß § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben...

Nr. 6 Die gemäß § 9 (3) und § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonal...

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Nr. 7 In der abweichenden Bauweise (a) können gemäß § 22 (4) BauNVO die Höhen von 50 m überschritten werden...

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Nr. 10 Die Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der öffentlichen Grünflächen...

Nr. 11 Die 20 m breiten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen unmittelbar östlich der Werler Straße (B 63)...

Nr. 12 Mind. 30 % der Wandflächen fenestrierter Fassaden mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m sind mit Kletterpflanzen...

Nr. 13 Bei Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 20° sind Dachflächen im Verhältnis 1:1 flächig mit extensiver oder zu 40 % mit intensiver Dachbegrünung fachgerecht zu begrünen...

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Nr. 15 Gemäß § 1 (4) i.V.m. § 1 (9) BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen...

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Nr. 10 Die Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der öffentlichen Grünflächen...

Nr. 11 Die 20 m breiten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen unmittelbar östlich der Werler Straße (B 63)...

Satzung der Stadt Hamm vom 13.03.1993

Örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.061 - Oberallener Weg

Der Rat der Stadt Hamm hat am 09.07.1991 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023):

§ 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW.) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232): jeweils in der geltenden Fassung -

Ziel und Geltungsbereich der Satzung

(1) Ziel der Satzung ist die Sicherung der Gestaltung der Lagerplätze und der Stellplätze (Durchführung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03.061 und die Festlegung der Lage der Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt den Bereich zwischen Werler Straße, der Straße "Oberster Kamm", 60 m südlich der westlichen Grenze der Grundstücke Gemarkung Allen, Flur I, Flurstücke 110 und 111 (Bördenweg) und dem Oberallener Weg.

(3) Die örtlichen Bauvorschriften sind in dem Bebauungsplan Nr. 03.061 - Nördlich Oberallener Weg - eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Anforderungen von Hochstamm-Laubbäumen

(1) In den GI- und GE-Gebieten ist pro 150 m² versiegelter Grundstücksfläche (überbaute und befestigte Fläche, jedoch ohne Stellplatzanlagen) 1 großkröniger heimischer Laubbau (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche o.ä.) Stammumfang mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, auf den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

(2) Auf den Stellplatzanlagen ist pro 6 Stellplätze 1 großkröniger heimischer Laubbau (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche o.ä.) Stammumfang mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Abstände zwischen den einzelnen Bäumen müssen mind. 8 m betragen.

Gestaltung der unversiegelten Betriebsflächen

In den GI- und GE-Gebieten sind die unversiegelten Betriebsflächen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenschichtform zu erhalten und der Sukzession oder einer extensiven Pflege zuzuführen.

Gründungsbedingungen

(1) In den GI- oder GE-Gebieten sind Gründungsbedingungen durch Mauern, Zäune und Haken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Sie sind nur zulässig, wenn der Abstand zum öffentlichen Verkehrsfläche in Breite des jeweils festgesetzten Pflanzstreifens (Pflanzstreifen) eingehalten wird.

Ordnungsbestimmungen

Ordnungswidrig i.S.d. § 70 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.

Infrastrukturen

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Table with columns: Abstands-Maße, Abstands-Höhe, Nummer (Eckzahl) und Bezeichnung. Lists various building types and their corresponding distance requirements.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 1 BauGB

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

Größen, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen gemäß § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungsweg von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall-sorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Städtische Flächen § 9 (1) 15 BauGB

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Bestand

Kartensignaturen

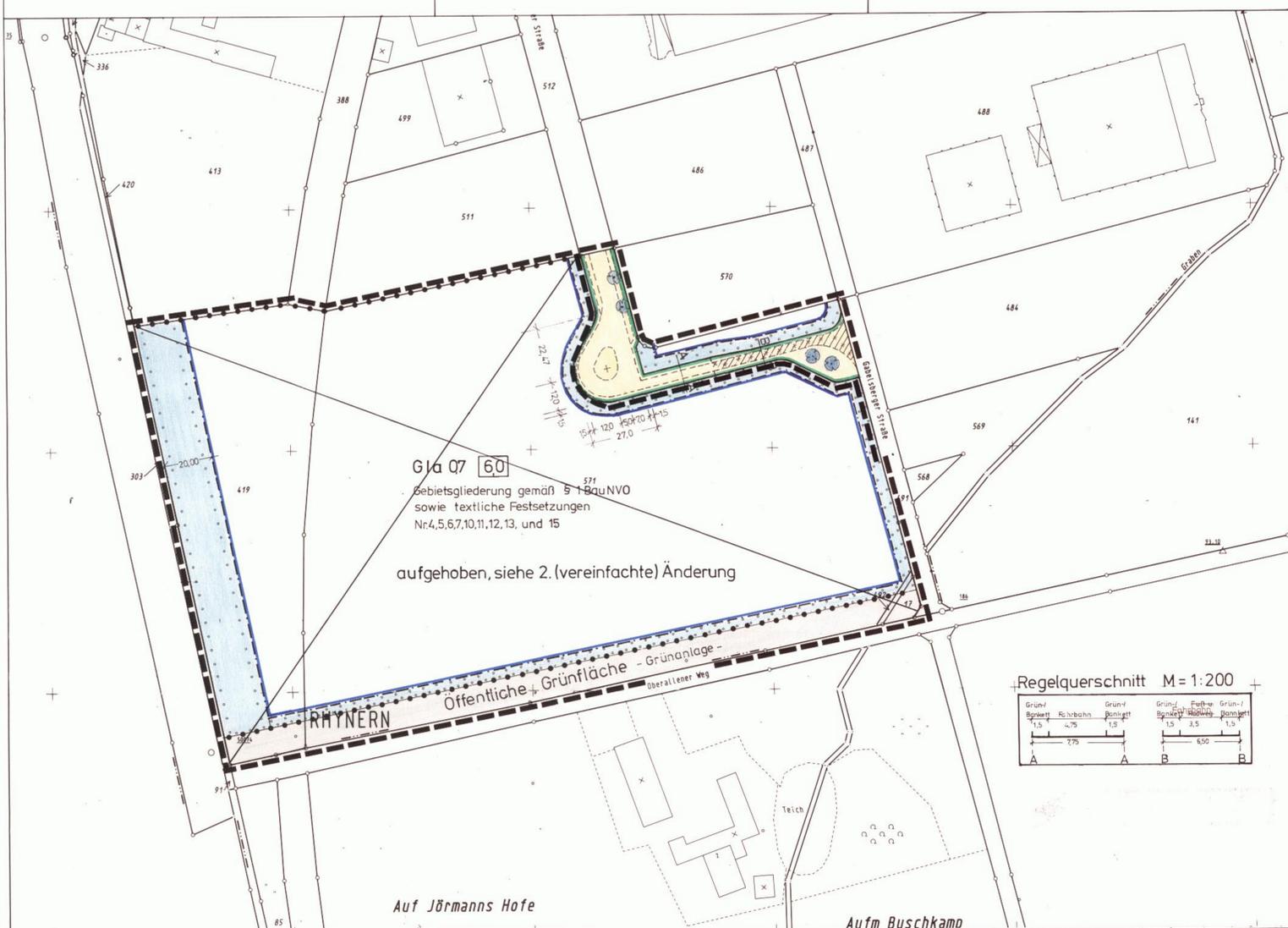
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung

BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 06.02.1997 ist am Tage der örtlichen Bekanntmachung nach einer Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 2 Abs. 6 BauGB-Maßnahmen G am 17.02.1997 in Kraft getreten.



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 02.11.1995 am 13.12.1995 beschlossen.

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 26.05.1993 als Satzungsbeschluss beschlossen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 02.12.1996 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 02.12.1996 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 26.02.1997 beschlossen, den Bebauungsplan aufzuheben und durch den vereinfachten Bebauungsplan Nr. 03.061 zu ersetzen.